



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2021

Sehr geehrte Mandanten,

da die Steuerpflichtigen, Unternehmer und deren Berater seit einem Jahr mit den wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen der Corona-Pandemie zu kämpfen haben, hat der Gesetzgeber die Abgabefristen für die Einreichung der Steuererklärungen 2019 beim Finanzamt bei denjenigen Steuerpflichtigen, die von einem Steuerberater, Rechtsanwalt, vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer bzw. ggf. auch von einem Lohnsteuerhilfeverein vertreten werden und eine Erklärung abgeben müssen, um sechs Monate bis 31.08.2021 verlängert.

Gleichzeitig wurde der Beginn der Verzinsung der Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuernachzahlungen für 2019 ebenfalls um sechs Monate auf den 01.10.2021 verschoben. Unabhängig davon setzen sämtliche Finanzämter und einige Gemeinden die Entrichtung der betreffenden Steuernachzahlungszinsen wegen der angenommenen Verfassungswidrigkeit derselben von der Höhe her aus.

Auch das Justizministerium hat sich bereiterklärt, bei fehlender Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 bei juristischen Personen des privaten Rechts (GmbH etc.) bis Ostern 2021 keine Vollstreckungsmaßnahmen zur Erzwingung der Offenlegung zu ergreifen bzw. einzuleiten. Bisher erhielten säumige Steuerpflichtige spätestens Ende Februar des nächstfolgenden Jahres kostenbewehrte Erinnerungen.

Grundsätzlich sind die beschlossenen Erleichterungen positiv zu bewerten. Hier müssen die Betroffenen jedoch aufpassen, dass es durch die extrem verzögerte Einreichung der Steuererklärung 2019 nicht zu kritischen Liquiditätsengpässen wegen einer etwaigen Steuernachzahlung 2019 sowie angepassten Steuervorauszahlungen 2020 und 2021 kommt.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Betriebliche Geschenke und Incentives

Präsente:

Aus betrieblichem Anlass überreichte Geschenke an Kunden, Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer werfen eine Vielzahl von steuerlichen Problemen auf.

Präsente bis zu einem jährlichen Gesamtwert von 35 Euro (bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen netto – ansonsten brutto) sind pro Empfänger als Betriebsausgaben beim Geber/Unternehmer abziehbar. Dieser muss die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in der Buchhaltung entsprechend überwachen. Wird die o.g. Freigrenze überschritten, bleiben die Aufwendungen empfängerbezogen nicht abziehbar. Auch die ggfs. abgezogene Vorsteuer muss zurückgezahlt werden

Auf der anderen Seite unterliegen geschäftlich bedingte Präsente beim Empfänger generell der Einkommensteuerpflicht (außer private Kunden oder Empfänger, die nicht der deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen). Der Empfänger muss also auf ein erhaltenes Geschenk ggfs. Steuern zahlen.

Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwendungen wegen des Überschreitens der 35-Euro-Freigrenze beim Geber/Unternehmer nicht abzugsfähig sein sollten.

Dies ist in der Praxis natürlich nicht gewollt. Daher „erlaubt“ der Gesetzgeber, dass der Geber/Unternehmer die Steuer für den Beschenkten in Form einer Lohnsteuer(!) pauschal in Höhe von 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag übernimmt. Der Empfänger des Geschenkes muss anschließend hierüber informiert werden (§ 37b Einkommensteuergesetz). Wer dies nicht möchte, hat also ein Problem...

Lösung:

Geschäftliche Präsente mit einem Einzel-Stückpreis von maximal 10 Euro (brutto) sind von der Vorschrift des § 37 b EStG ausdrücklich ausgenommen, da diese als Streuwerbeartikel oder Streugeschenke gelten. Die Benennung des Empfängers ist ausdrücklich nicht erforderlich. Stattdessen erfolgt die Kennzeichnung als Werbeausgaben („Werbung“). Die Ausgaben sind daher unbeschränkt abzugsfähig.

Die empfängerbezogene Überwachung aller Geschenke eines Jahres, um die 35-Euro-Grenze nicht zu überschreiten, ist ebenfalls nicht notwendig.

Auch Gutscheine bis max. 10 Euro fallen unter diese Regelung.

Es entfällt eine Versteuerung, wenn der Empfänger das Geschenk nur betrieblich nutzen kann, bspw. wenn der selbständige Kfz-Meister ein Spezialwerkzeug von einem Lieferanten erhält.

Auch Arbeitnehmer dürfen unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit geschäftliche Präsente an Kollegen oder Kunden – steuerlich begünstigt - überreichen.

Incentives:

Sogenannte Incentives, also Sachzuwendungen oder sonstige Leistungen, Veranstaltungen etc. mit Belohnungs- und Motivationscharakter für Geschäftspartner sind als Betriebsausgabe in voller Höhe abzugsfähig – unterliegen jedoch ebenfalls der Pflicht zur Versteuerung beim Empfänger. Auch hier kann der § 37 b EStG angewendet und die Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden übernommen werden. Die 35-Euro-Grenze gilt hier nicht (umstritten!).

Dies betrifft allgemein auch Firmenveranstaltungen, Sommerfeste etc. für Geschäftspartner oder Kunden, wenn die Höhe der Aufwendungen an sich nicht bereits als unangemessen zu qualifizieren ist und ein Abzug beim Veranstalter daher nicht in Frage kommt.

Aufwendungen für „Incentives“ zu Akquisezwecken, zur Kontaktaufnahme und für sonstige Werbeveranstaltungen zur Gewinnung potentieller Kunden oder Geschäftspartner sind bei Überschreiten der 35-Euro-Grenze pro Person generell nicht abzugsfähig!

Dies gilt auch für Kosten für „Werbeveranstaltungen“ in Gast- und Jagdhäusern, auf Segel- oder Motorjachten, auf Golfplätzen oder Orten, die nach gesetzlichen Regelungen oder nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

2 Abschreibungen auf Hard- und Software ab 2021

Ab 2021 dürfen Hard- und Softwareinvestitionen unabhängig von deren Ausgestaltung und Höhe vollständig abgeschrieben werden.

Bis einschließlich 2020 unterfielen Investitionen in Computer, Software und Co. verschiedenen Abschreibungsmodellen. So durften bzw. mussten je nach Anschaffungswert die diversen Komponenten entweder sofort als sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 Euro netto (GWG), über drei Jahre (monatsgenaue Standard-Abschreibung bei PC etc.) oder bei besonderer Software sogar über längere Zeiträume abgeschrieben werden.

Wegen der sich weiter beschleunigenden technologischen Entwicklung im EDV-Bereich hat der Gesetzgeber nunmehr eine 1-jährige Nutzungsdauer festgelegt – allerdings müssen die Wirtschaftsgüter monatsgenau abgeschrieben werden. Eine vereinfachte Handhabung über die Sofortabschreibung in voller Höhe - wie bei den GWG - ist (noch) nicht zulässig.

3 Betriebsprüfer prüfen verstärkt Betriebseinnahmen

Ein aktueller Schwerpunkt im Rahmen von Betriebsprüfungen seitens der Finanzämter liegt derzeit vor allem bei der Überprüfung der vollständigen und ordnungsgemäßen Erfassung und Verbuchung von Betriebseinnahmen.

Vorrangig werden die Vollständigkeit der Erfassung von Ausgangsrechnungen (Rechnungen an Kunden) in der Buchhaltung sowie der entsprechende Zahlungseingang geprüft.

Alle Ausgangsrechnungen sollten vor allem sinnvolle und für außenstehende Dritte relativ leicht nachvollziehbare Rechnungsnummernfolgen aufweisen. Rechnungsnummernlücken dürfen nicht existieren oder müssen erklärbar sein (z.B. bei Storni). Zahlt ein Kunde nicht, ist der Unternehmer verpflichtet, für den Eingang des Geldes ggfs. auch auf dem Rechtswege zu sorgen, da ansonsten u.U. Netto-Einnahme und ggfs. Umsatzsteuern hinzugeschätzt werden können.

Bargeldunternehmen, also Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Bargeldeinnahmen haben, werden besonders genau überprüft. Hier ist auf eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung zu achten.

Sowohl die verwendete EDV-Kasse selbst muss den geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger digitaler Buchführung (GoBD) entsprechen, als auch die nicht manipulierbare Software (inkl. TSE-Sicherung).

Hilfsweise darf der Unternehmer ein Kassenbuch verwenden, dass ordnungsgemäß geführt werden muss.

Der tatsächliche Bargeldbestand in der Kasse sollte immer zum Tagesende mit dem Kassenbestand lt. Kassenausweis übereinstimmen (Kassensturzfähigkeit).

Werden diese Regeln nicht eingehalten, darf das Finanzamt Umsätze hinzuschätzen.

4 Erhöhte Pendlerpauschalen ab 2021

In Folge der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 und zur Kompensation der CO₂-Abgabe-bedingten teilweise deutlichen Erhöhung der Benzin- und Dieselpreise hat der Gesetzgeber die sogenannte Pendlerpauschale ab 2021 zum Teil angehoben:

Ab 2021 steigt die Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf **0,35 Euro** (2021 – 2023) bzw. **0,38 Euro** (2024 – 2026) je Kilometer. Die Pauschale gilt jeweils für die einfache Entfernung ohne Rückfahrt.

Bis zum 20. Entfernungskilometer bleibt die bisherige Pauschale von 0,30 Euro je Kilometer unverändert.

Diese Pauschalen dürfen von den Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Steuererklärung bei den täglichen bzw. regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Büro, Firma, regelmäßig aufgesuchter Kunde etc.) ohne weitere Nachweise und unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel (außer Flugzeug!) steuermindernd angesetzt werden.

Bei den sonstigen Reisekosten verbleibt es bei 30 Cent je zurückgelegtem Kilometer.